

## **Zusatzmerkblatt**

### **„Werdende und stillende Mütter in Ergo- und Physiotherapien und Krankengymnastik“**

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie den Personalvertretungen helfen, spezifische Gefährdungen werdender und stillender Mütter, die ihre Tätigkeit als Ergo- oder Physiotherapeutin oder als Krankengymnastin ausüben, zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen ausreichend zu beachten.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

1. **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**
2. **Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)**
3. **Biostoffverordnung (BioStoffV)**
4. **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

#### **Pflichten des Arbeitgebers:**

Neben der Mitteilungspflicht (siehe allgem. Merkblatt) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsplatz der werdenden und stillenden Mutter, -ggf. unter Hinzuziehen des Betriebsarztes- unter besonderer Berücksichtigung folgender Bestimmungen zu überprüfen:

- §2 MuSchG –Gestaltung des Arbeitsplatzes
- §§ 3,4 und 6 MuSchG – Beschäftigungsverbote
- § 8 MuSchG – Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit
- MuSchRiV, wobei in die Beurteilung der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene mit einbezogen werden muss

Im Hinblick auf die vielfältigen gesundheitlichen Risiken für werdende und stillende Mütter in Ergotherapien, physikalischen Therapien, Krankengymnastik und Bäderabteilungen sind folgende Tätigkeiten wegen der besonderen Gefährdung durch schweres Heben und Tragen, sowie ständiges Stehen zu unterlassen:

- Ganzkörpermassagen, Unterwassermassagen
- Mobilisation von schwerkranken, hilflosen Patienten
- Kranken- und Atemgymnastik bei immobilen Patienten
- Gehschulung auf der Station
- Bewegungsbäder

Nach § 4 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden. Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende und stillende Mütter ebenfalls nicht beschäftigt werden.

Bei ausreichenden technischen Schutzmaßnahmen, wie entsprechend höhenangepasstem Arbeitsfeld sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Teilmassage
- Bindegewebsmassage
- Lymphdrainage

Beim Umgang mit Kindern und Beatmungspatienten ist die Infektionsgefährdung besonders hoch und deshalb nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen dürfen *werdende* Mütter keinesfalls beschäftigt werden.

*Stillende* Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird.

Werdende Mütter dürfen auch nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Kontakt mit Zytostatika haben. Dies gilt auch für den Kontakt mit Ausscheidungen von Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen, ist besonders darauf zu achten, dass diese Frauen keinen Hautkontakt mit den Stoffen haben.

Das Arbeitsschutzgesetz i. V. mit § 15 Abs. 1, 4 der BioStoffV verpflichtet den Arbeitgeber, Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV der BioStoffV arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen.

Hierzu zählen auch Tätigkeiten im Gesundheitswesen!

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8 ½ Stunden täglich, oder 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden. Ebenso dürfen sie nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Werdende Mütter, die ständig im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

Zum Ausruhen während der Pausen und, wenn es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, ist es den werdenden und stillenden Müttern zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen .

Das Beschäftigungsverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen auf Beförderungsmitteln, z.B. Krankenbesuchen im Außendienst, soll die werdende Mutter und das ungeborenen Kind vor den Gefahren durch Erschütterungen auf dem Beförderungsmittel und durch Zwangshaltungen beim Abbremsen und Beschleunigen eines Fahrzeuges schützen. Es besteht unabhängig davon ob auf dem Fahrzeug Sachen oder Personen befördert werden.

**Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:**

- tägliche Kilometerleistung
- Zahl der Krankenbesuche
- Häufigkeit des Ein- und Aussteigens aus dem Fahrzeug,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladungstätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsunterlagen
- witterungsbedingte Belastungen durch Hitze, Kälte, Schnee und Eisglätte, allgemein erhöhte Stresssituation im Straßenverkehr,
- technische Ausstattung des Fahrzeugs (z.B. Klimaanlage, Servolenkung, ABS),
- Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten (Schwangerschaftsgurte).

Ob für werdende Mütter eine Fahrtätigkeit, deren Anteil weniger als die Hälfte der täglichen Beschäftigungszeit ausmacht, während der Schwangerschaft individuell zumutbar ist, stellt eine Einzelfallentscheidung dar.

In Zweifelsfällen ist das Zeugnis eines Arztes/Ärztin beizuholen und ggf. ein individuelles Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Der behandelnde Arzt/Ärztin kann ein individuelles Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

In der Gesamtbetrachtung und Bewertung, ob eine Gefährdung oder die Möglichkeit einer Gefährdung von Mutter oder Kind besteht und damit die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden darf, sind grundsätzlich alle Risiken, d. h. Vielzahl und Kombinationen von Gefährdungsmöglichkeiten und Belastungen unter Berücksichtigung individueller physischer und psychischer Verhältnisse der Frau einzubeziehen.